

§ 16 BbgFAG (Brandenburg) — Ausgleichsfonds

Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für den Ausgleichsfonds werden jeweils 40 000 000 Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt.
- (2) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für
Schuldendiensthilfen wegen Hochverschuldung,
die Sicherstellung der Grundausrüstung zur Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben,
den Ausgleich besonderer Härten in Durchführung dieses Gesetzes und des
Gemeindefinanzreformgesetzes,
die Unterstützung bei der Durchführung unabweisbarer und unaufschiebbarer Investitionsmaßnahmen;
aufgrund der besonderen Auffang- und Ergänzungsfunktion sind diese Mittel gegenüber anderen
Finanzierungs- und Förderinstrumenten subsidiär.
- (3) Darüber hinaus können Mittel zur Verfügung gestellt werden für
die Unterstützung der Verwaltungsmodernisierung,
die Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz,
die Unterstützung der zentralen Finanzierung des kommunalen Anteils für gemeinsame
Laufbahnausbildungen von Land und Kommunen.
- (4) Die Mittel sind vorrangig für die Zwecke des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 zur Sicherstellung
eines Mindestmaßes an kommunaler Selbstverwaltung zu verwenden.
- (5) Über die Verteilung und Verwendung der Mittel entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium
nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zitiervorschlag: § 16 BbgFAG (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgFAG/16>